

BUNDESGERICHTSHOF

IV 22 57/67BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Aharon L. [REDACTED],

[REDACTED], aus [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigter:

Klägers und Beschwerdeführers,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Leewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 7. Juli 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Schluss

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend. Das Berufungsgericht hat diese Ansprüche aus zwei Gründen abgelehnt. Zunächst hat es angenommen, daß der Kläger weder Staatenloser noch Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention sei und daß aus diesem Grunde die allgemeinen Anspruchsvermutungen des § 150 BGB, auf den der Kläger nach der gegebenen Sachlage seinen Anspruch allein stützen kann, nicht gegeben seien. Es hat den Anspruch des Klägers aber auch deshalb verneint, weil, selbst wenn man die Flüchtlingseigenschaft des Klägers bejahen würde, die Anspruchsvermutungen für die Zubilligung einer Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit nicht festgestellt werden konnten. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entscheidung in Ergebnis auf der Würdigung von Tatsachen

- 3 -

beruhe und auch in Übrigen ein Fall des § 219 Abs. 2 ZPO nicht vorliege. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 320 Abs. 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, weil das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Betreffend ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß der Kläger weder Staatenloser noch Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention sei. Die Meinung des Berufungsgerichts, daß die Voraussetzungen des Kap. I Art. 1 A Nr. 1 der Genfer Konvention nicht erfüllt seien, da der Kläger die Anerkennung durch die Internationale Flüchtlingsorganisation (IRO) nicht erhalten habe, ist gerechtfertigt. Die Auffassung des Klägers, daß es zur Bejahung der genannten Voraussetzung ausreiche, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Flüchtling gegeben seien, ohne daß es darauf ankomme, ob die IRO eine solche Anerkennung ausgesprochen habe, ist dagegen unzutreffend. Sie widerspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats, von der abweichen auch nach nochmaliger Prüfung keine Veranlassung vorliegt. Die Gerichte sind einer Nachprüfung der Flüchtlingseigenschaft nach Kap. I Art. 1 A Nr. 1 der Genfer Konvention nur entbunden, wenn die Internationale Flüchtlingsorganisation den Antragsteller als Flüchtling anerkannt hat, was jedoch nicht der Fall ist. Mit zutreffenden Erwägungen hat das Berufungsgericht auch die Flüchtlingseigenschaft nach Kap. I Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Konvention verneint. Auch insoweit befindet sich das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Ist aber der Kläger weder Staatenloser noch Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention und liegen die Voraussetzungen des § 160 ZPO danach nicht vor, so bedarf es keiner Prüfung der Frage mehr, ob das Berufungsgericht aus zutreffenden Gründen auch die Voraussetzungen eines



Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit verneint hat. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich alsdann nicht mehr. Das Urteil wird vielmehr durch die zutreffende Verneinung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers getragen.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Acher

Wilden